

**Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Bauingenieurwesen  
(Civil Engineering)  
am Fachbereich Bauwesen  
der  
Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)  
vom 01.02.2005**

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Studienordnung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Studiendauer, Studienbeginn
§ 6	Umfang des Studiums
§ 7	Studieninhalte
§ 8	Studienaufbau
§ 9	Arten der Lehrveranstaltungen
§ 10	Studienfachberatung
§ 11	Individuelle Studienpläne
§ 12	Inkrafttreten

**Anlage**

Regelstudienplan

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des Bachelor-Studienganges Bauingenieurwesen (Civil Engineering) am Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

**§ 2  
Ziel des Studiums**

Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens vermittelt.

**§ 3  
Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) den akademischen Grad

**“Bachelor of Engineering”**  
abgekürzt: **“B. Eng.”**.

**§ 4  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

(2) Ein vorbereitendes Praktikum wird empfohlen.

## **§ 5 Studiendauer, Studienbeginn**

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 7 Semestern abgeschlossen werden kann.

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

## **§ 6 Umfang des Studiums**

(1) Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule während des gesamten Studiums beträgt 172 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 210 Credits.

(2) Bestandteil des Studiums ist ein praktisches Studiensemester von insgesamt mindestens 16 Wochen Dauer.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium erforderlich. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium entsprechen einem Aufwand von 10 Credits. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 8 Wochen.

(4) Der zeitliche Rahmen ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

## **§ 7 Studieninhalte**

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

## **§ 8 Studienaufbau**

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst.

Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studiengangleiter/Fachberater oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin auch weitere Module aller Fachbereiche der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches Bauwesen zu erfolgen. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul oder Wahlmodul weniger als fünf Studierende, so wird das Modul zurückgezogen und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich.

## **§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen**

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

(8) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

## **§ 10 Studienfachberatung**

Vom Fachbereich wird eine Studienfachberatung angeboten. Insbesondere zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

## **§ 11 Individuelle Studienpläne**

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/Fachberaters oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(3) Der Studiengangleiter/Fachberater oder die Studiengangleiterin/Fachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen (Civil Engineering) am Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 01.02.2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Bauwesen vom 01.02.2005 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 13.04.2005.

Der Rektor

## **Legende zum Regelstudienplan**

SWS = Semesterwochenstunden

A = Art der Lehrveranstaltung

C = Credits

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar, Kolloquium

P = Projekt, Laborpraktika

# Anlage

## Regelstudienplan

Studiensemester:		1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem			6. Sem			7. Sem		
Nr.	Modulbezeichnung	SWS	V/U	S/P	SWS	V/U	S/P	SWS	V/U	S/P	SWS	V/U	S/P	SWS	V/U	S/P	SWS	V/U	S/P	SWS	V/U	S/P
B101	Hochbaukonstruktion	4	4	0																		
B102	Darstellende Geometrie	2	1	1																		
B103	Rechts- & Betriebswirtschaft	2	2	0																		
B104	Mathematik	4	4	0	4	4	0															
B105	Bauphysik	4	4	0	4	3	1															
B106	Baustoffkunde	4	4	0	4	2	2															
B107	Baustatik 1	4	4	0	4	2	2															
B108	Vermessungswesen	4	2	2	2	1	1															
B109	Bauinformatik 1	2	1	1	2	1	1															
B110	Priv. & Öffent. Baurecht				4	4	0															
B111	Hydromechanik				2	2	0															
B112	Ingenieurgeologie				2	2	0															
B201	Baustatik 2							4	4	0												
B202	Wasserwirtschaft							2	2	0	2	1	1									
B203	Bodenmech. & Grundbau 1							4	4	0	4	4	0									
B204	Stahlbau 1							4	4	0	4	4	0									
B205	Massivbau 1							4	4	0	4	4	0									
B206	Verkehrsbau 1							4	4	0	2	1	1									
B207	Bauwirtschaft & Baubetrieb 1							2	2	0	4	4	0									
B208	Bauinformatik 2							2	1	1	2	1	1									
B209	Technische Gebäudeausst. 1							2	2	0	2	2	0									
B210	Holzbau							2	0	2	2	2	0									
B211	Bausanierung 1										2	2	0									
B301	Praxissemester Praktikum													20 KW	0	0						
B302	Praktikumsergänzende LV													10	6	4						
B401	Projektstudium Konstr. Ing.																4	0	4			
B402	Stahlbau 2																2	2	0			
B403	Wasserbau																2	2	0			
B404	Spannbetonbau																2	2	0			
B405	Verkehrsbau 2																2	0	2			
B406	Brückenbau																2	2	0			
B407	AVA von Bauleistungen																2	2	0			
B408	Bauwirtschaft & Baubetrieb 2																2	0	2			
B409	Bausanierung 2																2	2	0			
B410	Technische Gebäudeausstattung 2																2	2	0			
B411	Massivbau 2																2	2	0	2	2	0
B412	Bodenmech. & Grundbau 2																		2	2	0	
B413	Spezialtiefbau																		2	2	0	
B414	Projektsteuerung																		2	2	0	
B415	Bauinformatik 3																		2	0	2	
B416	Projektst. Bausanierung oder																		4	1		
B417	Projektst. Baumanagement																				3	
B421	Wahlpflicht 1																2	2	0			
B422	Wahlpflicht 2																2	2	0			
B423	Wahlpflicht 3																		2	2	0	
B424	Wahlpflicht 4																		2	2	0	
	<b>Summe SWS</b>	30	26	4	28	21	7	30	27	3	28	25	3	10	6	4	28	20	8	18	13	5
	<b>Summe SWS 1.-7. Sem.:</b>	<b>172</b>																				
B500	Bachelorarbeit																				6 KW	